

Satzung

des Evangelischen Schulvereins Kleinmachnow

errichtet am 23.12.2002,

geändert am 26.01.2003, 19.02.2003, 11.01.2005, 07.09.2005,

06.12.2006, 12.01.2009, 13.10.2014

sowie mit den beschlossenen Änderungen vom 11.12.2023

§ 1 Vereinsname

(1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Kleinmachnow e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Kleinmachnow.

(3) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Schulbildung und Erziehung von Kindern.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung einer christlichen Schule mit angeschlossenem Hort in Kleinmachnow erfüllt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein strebt zu jedem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit an.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient insbesondere der Förderung von Bildung und Erziehung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördert und unterstützt (ordentliches Mitglied).

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,

b) durch die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahrs.
Diese ist bis zum 30. November des laufenden Jahres an den Vorstand zu richten.
Der Beitrag gemäß § 9 für das laufende Kalenderjahr bleibt davon unberührt

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen.

(6) Natürliche und juristische Personen, auch die Mitglieder i.S.d. Absatz (1), können außerordentliche Fördermitglieder des Vereins werden. Absätze (2) bis (4) gelten entsprechend. Außerordentlichen Fördermitgliedern stehen die Stimmrechte nach § 7 Abs. (2), (3), § 8, § 9 und § 11 i.S.d. § 10 Satz 1 der Satzung nur zu, soweit sie zugleich Mitglieder i.S.d. Absatz (1) sind, anderen Fördermitgliedern stehen diese Stimmrechte nicht zu. Der Vorstand ist ermächtigt, die Fördermitgliedschaft auf Wunsch des außerordentlichen Fördermitglieds auf Kosten des Vereins öffentlich bekannt zu machen und dem außerordentlichen Fördermitglied die Fördermitgliedschaft durch Übergabe einer angemessenen Urkunde oder eines entsprechenden angemessenen Präsents auf Kosten des Vereins zu bestätigen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenwart/Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt

die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu diesem Zwecke kann er sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über eigene Angelegenheiten.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Den Mitgliedern des Vorstandes sind ausschließlich die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen gegen Vorlage der entsprechenden Belege zu erstatten.

(6) Über den Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Verein zu Leistungen von mehr als 1.000,- Euro verpflichtet, muss der Vorstand einstimmig entscheiden; im Übrigen gilt § 7 (1).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstands oder, im Verhinderungsfall, von einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich (in Textform) einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wählt für jede Versammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet zu Beginn der Sitzung die Mitgliederversammlung. Für die Wahrung der Textform genügt die Übersendung der Einladung durch elektronischen Brief („E-Mail“), wenn ein Mitglied hierzu seine entsprechenden Empfängerdaten („E-Mail-Adresse“) beim Vorstand des Vereins hinterlegt hat. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse hinterlegt, genügt die fristgerechte Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung von dem Vorstand und die Entlastung des Vorstands

b) Alle 2 Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstands

c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung

d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand

e) Alle 2 Jahre Bestellung der qualifizierten Rechnungsprüfer,

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens mehr als die doppelte Zahl der Vorstandsmitglieder an stimmberechtigten Mitgliedern anwesend ist. Zur Stimmrechtsausübung kann einem anderen Vereinsmitglied für eine Versammlung schriftlich Vollmacht erteilt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Abstimmung der Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Weise auszuführen. Beschlüsse nach § 8 (2) a) und d) bedürfen der qualifizierten Mehrheit (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit. In der versandten Tagesordnung ist auf Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen besonders hinzuweisen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.

(6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, Onlineveranstaltung oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Soweit es sich um eine Online- oder hybride Veranstaltung handelt, ist die Art der Veranstaltung in der Einladung anzugeben. Die Zugangsdaten für Online- oder hybride Veranstaltungen können auch nach der Einladung mitgeteilt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaige Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (Beitragsordnung).

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern sowie den Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe des § 9 zu zahlen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Diese haben gemeinsam grundsätzlich die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bescheid zu geben. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2, fällt das Vermögen des Vereins an die Hoffbauer-Stiftung, Potsdam, mit der Maßgabe, das Vermögen für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden. Ist dies nicht möglich, fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.